

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Geschäftsordnung des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität

### Beschluss des Präsidiums vom 26. April 2022

Das Präsidium hat nach § 43 Abs. 3 HHG i.d.F. vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität, Stiftung des öffentlichen Rechts, wird vom Präsidium geleitet. Das Präsidium bildet zugleich den Stiftungsvorstand. Die Richtlinienkompetenz des Präsidenten, die kollegiale Gesamtverantwortung und das Ressortprinzip bestimmen die Struktur und Organisation einer auf effektives und kooperatives Handeln ausgerichteten Geschäftsführung. Das Präsidium berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder für die gefassten Beschlüsse und arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität zum Wohle der Universität vertrauensvoll zusammen. Die Gestaltung der Universität erfolgt auf der Basis der im Hochschulentwicklungsplan festgelegten Vision, Mission und strategischen Handlungsfelder.

#### § 1 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Universität (§ 43 Abs. 1 HHG).
2. Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die Grundordnung der Goethe-Universität anderen Organen übertragen sind.

3. Das Präsidium fördert unter Beteiligung des Hochschulrats, des Senats, des Stiftungskuratoriums, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen die zeitgerechte innere und äußere Entwicklung der Universität und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab (§ 43 Abs.1 HHG).

4. Das Präsidium entscheidet über die Entwicklungsplanung und schließt Ziel- sowie Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen ab, weist die Budgets zu und stellt die Wirtschaftsplanung auf (§ 43 Abs. 4 HHG).

5. Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung der Fachbereiche sowie über die Einrichtung und Aufhebung der dezentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen. Es entscheidet nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung der zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen (§ 43 Abs. 5 HHG).

6. Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist (§ 43 Abs. 8 HHG).

#### § 2 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident für die Bereiche „Nachwuchs, Forschung und Transfer (NFT)“,
- die Vizepräsidentin für die Bereiche „Lehre, Studium und Weiterbildung (LSW)“,
- der Vizepräsident für die Bereiche „Strategische Organisations- und Qualitätsentwicklung (SOQE)“,
- der Vizepräsident für Digitalisierung und digitale Infrastrukturen als Chief Information Officer (CIO) sowie
- der Kanzler.

#### § 3 Der Präsident

1. Der Präsident vertritt die Universität. Er führt den Vorsitz in Präsidium und im Senat.
2. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Hochschulpolitik (§ 43 Abs. 3 HHG).
3. Der Präsident ist der Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals (§ 95 Abs. 9 HHG) und wird insoweit von dem Kanzler vertreten (§ 44 Abs. 1, HHG).
4. Der Präsident ist zudem verantwortlich für
  - die Hochschulentwicklung,
  - das Qualitätsmanagement im Bereich der akademischen Lehre und Forschung,
  - Ruferteilungen,
  - die Rahmenverträge und Zielvereinbarungen mit der Landesregierung,
  - die Rahmenverträge mit außeruniversitären Einrichtungen,
  - die Grundsätze der leistungsorientierten Mittelverteilung,
  - die Ziel- bzw. Strategievereinbarungen des Präsidiums mit den Fachbereichen und
  - die Arbeitsbereiche „Gleichstellung und Diversität“, „Internationalisierung“, „Kommunikation“ und „Nachhaltigkeit“.

#### § 4 Unterrichtung und Zusammenarbeit

1. Die Präsidiumsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über ihre Amtsgeschäfte. Insbesondere unterrichten die Präsidiumsmitglieder den Präsidenten über sämtliche Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Geschäftsbereich, die für die Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz und der Aufgaben des Präsidenten nach dem Gesetz und § 3 dieser Ordnung sowie für die Wahrung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung des Präsidiums von Bedeutung sind. Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten in ihrem Geschäftsbereich eigenständig (Ressortprinzip).

2. Bei ressortübergreifenden Fragestellungen wirken die zuständigen Präsidiumsmitglieder in kollegialer Weise zusammen.

3. Jedes Präsidiumsmitglied ist befugt, Maßnahmen im begründbaren Einzelfall in Höhe von bis zu 3.000 € aus der Präsidiumsreserve zu bewilligen. Die Summe der Einzelmaßnahmen darf jährlich 10.000 € nicht übersteigen. Über die bewilligten Maßnahmen wird einmal jährlich im Präsidium berichtet.

## § 5 Vertretungsregeln des Präsidiums

1. Die Vertretung des Präsidenten in dessen Verhinderungsfälle übernimmt - soweit gesetzlich nicht anders geregelt - der für die Bereiche „Nachwuchs, Forschung und Transfer“ zuständige Vizepräsident. Ist dieser abwesend, so übernimmt die Vizepräsidentin für die Bereiche „Lehre, Studium und Weiterbildung“ die Vertretung.

2. Die Vertretung des Kanzlers und die Vertretung des Vizepräsidenten für die Bereiche „Nachwuchs, Forschung und Transfer“ übernimmt in deren Verhinderungsfälle der Präsident. Ist der Präsident ebenfalls abwesend, so übernimmt der Vizepräsident für die Bereiche „Strategische Organisations- und Qualitätsentwicklung“ die Vertretung.

3. Die Vizepräsidentin für die Bereiche „Lehre, Studium und Weiterbildung“ und der Vizepräsident für die Bereiche „Strategische Organisations- und Qualitätsentwicklung“ vertreten sich wechselseitig. Ist die Wechselseitige Vertretung nicht möglich übernimmt der Präsident die Vertretung.

4. Der Vizepräsident für Digitalisierung und digitale Infrastrukturen CIO wird durch den Kanzler vertreten. Ist der Kanzler ebenfalls abwesend, so übernimmt der Vizepräsident für die Bereiche „Strategische Organisations- und Qualitätsentwicklung“ die Vertretung.

5. Ist die Vertretung gemäß § 5 (Abs. 1-4) verhindert, so übernimmt das jeweils dienstälteste Präsidiumsmitglied die Vertretung. Im Falle einer gleich langen Zugehörigkeit zum Präsidium, vertritt das Präsidiumsmitglied, das am längsten ohne Unterbrechung Mitglied der Universität ist.

## § 6 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder sowie Unterschriftenregelung

1. Die Zuständigkeiten des Präsidenten sind im HHG, der Grundordnung,

§ 3 dieser Ordnung sowie der Anlage geregelt.

2. Die Zuständigkeiten der Vizepräsidentin und Vizepräsidenten ergeben sich aus § 2 dieser Ordnung sowie der Anlage.

3. Der Kanzler leitet gemäß den Richtlinien des Präsidiums das Kanzlerressort. Er ist Beauftragter für den Haushalt.

Nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums

- nimmt er die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr,
- vertritt er die Dienststelle gegenüber dem Personalrat,
- vertritt er das Präsidium in Tarifangelegenheiten und
- ist er verantwortlich für das Immobilien- und Vermögensmanagement.

4. Die Bereiche der Verwaltung arbeiten den Präsidenten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten unmittelbar zu.

5. Die über die in §§ 2, 3 und 6 Abs. 1-3 dieser Ordnung hinausgehenden Zuständigkeiten der Präsidenten werden jährlich vom Präsidium festgelegt und als Anlage veröffentlicht.

6. Die Vertretung der Universität / des Präsidiums in außer- und inneruniversitären Einrichtungen durch Präsidenten wird jährlich vom Präsidium festgelegt (Anlage).

7. Die Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren werden durch den Präsidenten geführt. Er führt die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge.

8. Die Präsidiumsmitglieder äußern sich gegenüber der Presse über ihren jeweiligen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit gemäß den in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder gefassten Beschlüsse. Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit müssen mit den von dem Präsidenten gegebenen Richtlinien der Hochschulpolitik in Einklang stehen.

9. Jedes Präsidiumsmitglied ist in Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs und seiner Zuständigkeit unterschriftsberechtigt.

## § 7 Räte

1. Zur Vorbereitung von Entscheidungen im Präsidium und anderen universitären Gremien kann das Präsidium Räte einberufen.

2. Die Existenz und die Verfahren zur Besetzung der Räte sollen für die Hochschulöffentlichkeit transparent sein.

## § 8 Präsidiumsentscheidungen durch Abstimmung

1. Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nicht öffentlichen Sitzung zusammen.

2. Als Gäste sind für die Teilnahme an den Sitzungen zuzulassen:

- Leiter des Leitungsbereiches,
- Persönliche Referent\*innen des Präsidenten und die Büroleitung des Kanzlers zur Protokollierung,
- bei Abwesenheit des Kanzlers dessen Abwesenheitsvertreter\*in,
- Bereichsleitung HR oder Stellvertretung zu den Personalvorgängen.

3. Im Hinblick auf die Teilnahme von Gästen und Sachverständigen gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Stimmabgaben oder Beschlussfassung im Umlauf sind zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Präsidenten (Vorsitz) den Ausschlag.

6. Verhandlungen des Präsidiums sind vertraulich, wenn nicht mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder etwas anderes beschlossen wird.

7. Stimmrechtsübertragungen sind bei Präsidiumsentscheidungen ausgeschlossen.

## § 9 Präsidiumsvorlagen

1. Dem Präsidium sind rechtzeitig alle Vorgänge von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, insbesondere

- die Entwicklungsplanung,
- die Projektplanungen der Präsidenten zur Grundsatzentscheidung,
- die Projekte der Präsidenten zur finalen Beschlussfassung der Umsetzung,
- die Mittelverteilungsmodelle,
- die Budgetaufteilung sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- finanzielle Zusagen des Präsidiums gemäß gesondert beschlossener Verfahrensrichtlinien,
- Angelegenheiten und Unterlagen, die einer Beratung oder Entscheidung a. im Senat b. in den Senatskommissionen c. in der Dekanerunde d. im Hochschulrat e. im Wirtschafts- und Finanzausschuss des Hochschulrates bedürfen,

- Zielvereinbarungen bzw. Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen mit Fachbereichen, Einheiten und Zentren,
- Ausschreibungen von Stellen der Professorinnen und Professoren,
- Berufungs- und Bleibvereinbarungen inklusive des Angebots über die Bezüge,
- Vorschläge zur Übertragung der Funktion der Leitung einer Verwaltungsabteilung, Verwaltungsbereiches oder einer Technischen Einrichtung der Universität bzw. deren jährliche Zielvereinbarungen,
- Vorschläge bzw. Verfahren zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Verwaltung der Universität und deren Einrichtungen in Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und höher,
- Vorschläge bzw. Verfahren zur unbefristeten Einstellung von Angestellten in der Verwaltung der Vergütungsgruppe E 13 TV-GU und höher und Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen mit Ausnahme eines Zeit- oder Bewährungsaufstiegs,
- Vorschläge bzw. Verfahren Einrichtung von Dauerstellen in Fachbereichen und Zentren.

2. Präsidiumsvorlagen werden von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern eingebracht. Tischvorlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Zur finalen Beschlussfassung in letzter Lesung ist die Abstimmung mit den relevanten und betroffenen Fachabteilungen Voraussetzung.

3. Zur Formulierung, Einbringung, Behandlung von Präsidiumsvorlagen sowie dem Nachhalten von Präsidiumsbeschlüssen gibt sich das Präsidium Regeln.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.04.2022 zum 01.05.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01.05.2021 tritt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 29.04.2022

Gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff

Anlage

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main